

Vereinbarung

betreffend

Öffentliches Impfprogramm Influenza (ÖIP-Influenza)

abgeschlossen zwischen der Österreichischen Gesundheitskasse, der Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen, der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau und der Krankenfürsorgeanstalt der Bediensteten der Stadt Wien (im eigenen Namen und im Namen der in Anlage 1 angeführten Krankenfürsorgeanstalten), im Folgenden kurz Versicherungsträger und der Österreichischen Ärztekammer.

I. Präambel

Die Bundeszielsteuerungskommission (B-ZK) hat in ihrer 21. Sitzung am 1. Juli 2022 die Umsetzung eines Öffentlichen Impfprogrammes Influenza (ÖIP Influenza) für die österreichische Gesamtbevölkerung beschlossen. In den Impfsaisonen 2023/2024 und 2024/2025 werden Gripeschutz-Impfungen für die österreichische Bevölkerung durchgeführt. Ziel ist eine Steigerung der Durchimpfungsrate der österreichischen Gesamtbevölkerung unter Berücksichtigung der Vertrags- und Wahlärzte im niedergelassenen Bereich.

Österreichweit steht ein vom ÖIP-Influenza zur Verfügung gestelltes Kontingent von insgesamt 969.507 Impfdosen für den niedergelassenen Bereich und für betriebliche Impfungen zur Verfügung. Es gibt folgende Arten von Impfstoffen:

- a) Für Babys und Kleinkinder: inaktivierter tetravalenter Impfstoff vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 24. Lebensmonat sowie für alle Kinder mit Kontraindikationen zum nasalen Lebend-Impfstoff
- b) Für Kinder und Jugendliche: nasaler Lebend-Impfstoff vom vollendeten 2. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
- c) Für Erwachsene (aller Altersgruppen, insbesondere unter 65 Jahren): inaktivierter tetravalenter Impfstoff
- d) Für Personen ab 65 Jahren: adjuvantierter Impfstoff

Zur Umsetzung des ÖIP-Influenza kommen die Österreichische Ärztekammer und die Versicherungsträger – vorbehaltlich der Beschlussfassung in den zuständigen Gremien – überein:

II. Impfberechtigte Leistungserbringer

Am ÖIP Influenza können alle Vertragsärztinnen/Vertragsärzte und Wahlärztinnen/Wahlärzte teilnehmen, die in Ordinationen (Gruppenpraxen, Primärversorgungseinheiten) bzw. im Rahmen von Hausbesuchen bzw. Besuchen in Altersheimen impfen.

Niedergelassene Ärztinnen/Ärzte, die außerhalb ihrer Ordinationstätigkeit an betrieblichen Impfungen mitwirken, können die im Betrieb verabreichten Impfstiche nicht mit den Versicherungsträgern verrechnen, in diesem Fall ist das jeweilige Unternehmen für die Honorierung zuständig. Der Impfort Betrieb und der Impfort Ordination sind strikt zu trennen.

III. Impfonorar und Einhebung des Selbstbehaltes

1. Das Impfonorar für eine Impfung beträgt € 15,-- wobei ein Selbstbehalt in Höhe von € 7,-- von der impfenden Ärztin/vom impfenden Arzt einzuheben ist.
2. Ausgenommen vom Selbstbehalt sind folgende Personen:
 - a. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
 - b. Bewohner von Alten- und Pflegeheimen
 - c. Personen, die gemäß § 2 der Richtlinien für die Befreiung von der Rezeptgebühr gemäß § 30a Abs. 1 Z.15 ASVG (RRZ) befreit sind:
 - Personen, die an einer anzeigepflichtigen übertragbaren Krankheit leiden
 - Personen, die der ÖGK nach dem KOVG, HVG oder OFG zugeteilt sind
 - Zivildienstler sowie deren Angehörige
 - d. Personen, die wegen sozialer Schutzbedürftigkeit gemäß §§ 3ff RRZ von der Rezeptgebühr befreit sind
 - e. Personen, die wegen Überschreitung der Rezeptgebührenobergrenze gemäß §§ 13ff RRZ von der Rezeptgebühr befreit sind
3. Mit dem Impfonorar sind alle Leistungen im Zusammenhang mit der Impfung zur Gänze abgegolten (insbesondere die Aufklärung, die Impfung und die Dokumentation).

IV. Abrechnung

1. Für die Impfung gibt es zwei Abrechnungspositionen:
 - a. **INFLU0** mit einem Tarif von € 8,--; diese Position ist abzurechnen, wenn ein Selbstbehalt durch die Ärztin/den Arzt einzuheben ist.
 - b. **INFLU1** mit einem Tarif von € 15,--; diese Position ist abzurechnen, wenn kein Selbstbehalt durch die Ärztin/den Arzt einzuheben ist.
2. Die Abrechnung durch Vertragsärztinnen/Vertragsärzte erfolgt über den jeweils zuständigen Krankenversicherungsträger bzw. die Krankenfürsorgeanstalt im Rahmen der jeweiligen gesamtvertraglichen vertragsärztlichen Abrechnung.
3. Nicht-Versicherte und rein privat Versicherte (Personen ohne Anspruch gegenüber einen gesetzlichen Krankenversicherungsträger bzw. einer Krankenfürsorgeanstalt) sind, sofern eine Sozialversicherungsnummer vorhanden ist, mit dieser Versicherungsnummer über die ÖGK abzurechnen. Sofern keine Sozialversicherungsnummer vorhanden ist, erfolgt die Abrechnung unter Angabe des Namens und des Geburtsdatums der geimpften Person.
4. Verrechenbar ist der Impfstich mit den Krankenversicherungsträgern bzw. einer Krankenfürsorgeanstalt ausschließlich dann, wenn der Impfstoff im Rahmen des ÖIP Influenza bestellt und zur Verfügung gestellt wurde. Wurde der Impfstoff anderweitig bestellt oder bringt die Patientin/der Patient den Impfstoff in die Ordination mit, ist der Impfstich nicht mit dem zuständigen Versicherungsträger verrechenbar.
Davon ausgenommen sind Impfungen in Alten- und Pflegeheimen, sofern der Impfstoff vom Alten- und Pflegeheim über das ÖIP Influenza bestellt und der Vertragsärztin/dem Vertragsarzt oder Wahlärztin/Wahlarzt zur Verfügung gestellt wurde. In diesen Fällen kann die Position INFLU1 verrechnet werden, auch wenn der Impfstoff nicht selbst von der Ärztin/vom Arzt bestellt wurde. Sollte die Rezeptgebührenbefreiung vom Impfarzt nicht einsehbar oder die Angaben der zu impfenden Person zur Rezeptgebührenbefreiung nicht korrekt oder nicht verifizierbar sein, steht dem Impfarzt jedenfalls der Tarif von € 15,00 zu.
5. Für Vertragsärztinnen/Vertragsärzte bzw. Ärztinnen/Ärzte, die eine elektronische Verrechnungsmöglichkeit mit dem jeweiligen Krankenversicherungsträger haben, ist zur Prüfung der Anspruchsberechtigung die e-card der zu impfenden Person zu stecken.

6. Wird ausschließlich die Impfung durchgeführt und werden zusätzlich keine kurativen Leistungen oder MUKIPA-Leistungen erbracht, fällt keine Grundvergütung (zB Ordinationspauschale) bzw. keine Grundleistung an, es ist eine entsprechende Scheinart ohne Grundvergütung auszuwählen.
Eine Zuzahlung oder eine private Verrechnung der Impfung ist nicht zulässig.
7. Wahlärztinnen/Wahlärzte, die keine direkte Verrechnungsmöglichkeit mit dem jeweiligen Krankenversicherungsträger bzw. einer Krankenfürsorgeanstalt haben, haben die Leistungen mittels Sammelabrechnung (siehe Anlage 2) quartalsweise zur Abrechnung beim jeweiligen Krankenversicherungsträger bzw. einer Krankenfürsorgeanstalt einzureichen. Ebenso erfolgt die Abrechnung von Vertragsärztinnen und Vertragsärzten von Krankenfürsorgeanstalten, die keine Möglichkeit einer elektronischen Abrechnung haben, mittels Sammelabrechnung.
Privathonorare sind in diesem Zusammenhang nicht zulässig.

V. Impfdokumentation

1. Die Impfung ist verpflichtend im e-Impfpass einzutragen (§ 24c Abs. 2 Gesundheitstelematikgesetz 2012, § 4 Abs. 1 e-Health-Verordnung).
2. Für Vertragsärztinnen/Vertragsärzte und Wahlärztinnen/Wahlärzte mit einer Anbindung an das e-card System erfolgt die Eingabe der Daten über die jeweilige Arztsoftware bzw. über die e-card Web-Oberfläche.
3. Für Wahlärztinnen/Wahlärzte ohne e-card-Anbindung bestehen folgende Zugangsmöglichkeiten zur Dokumentation von Impfungen im e-Impfpass:
 - a) Anbindung über das e-Impfpass-Tablet: die Eingabe der Daten erfolgt über die App „e-Impfdoc“, welche ausschließlich über dieses Tablet verfügbar ist (verfügbar über A1, DREI, Magenta). Login erfolgt über eine aktive ID Austria. Die monatlichen Kosten sind von der Ärztin/vom Arzt zu tragen.
 - b) Web-Anwendung über gda.gesundheit.gv.at: diese Web-Anwendung stellt eine temporäre Lösung dar und kann, sobald sie zur Verfügung steht, verwendet werden. Der Login erfolgt über eine aktive ID Austria.
 - c) App für alle Geräte als Download über die entsprechenden App-Stores. Die App steht voraussichtlich mit Ende des Jahres 2023 zur Verfügung. Der Login erfolgt über eine aktive ID Austria.
 - d) geräteunabhängige Web-Anwendung: die Web-Anwendung steht voraussichtlich mit Ende des Jahres 2023 zur Verfügung. Der Login erfolgt über eine aktive ID Austria.

VI. Distribution der Impfstoffe/Kontingentmanagement

1. Die Bestellung der Impfdosen erfolgt von der Ärztin/vom Arzt (auch von der hausapothekenführenden Ärztin/vom hausapothekenführenden Arzt) über die öffentlichen Apotheken.
2. Die Bestellung der Impfdosen für Bewohner von Alten- und Pflegeheimen erfolgt entweder durch die/den niedergelassene/n Impfärztin/Impfarzt oder durch das Alten- und Pflegeheim selbst. Die Ärztin/der Arzt hat mit dem Alten- und Pflegeheim die Bestellung abzustimmen um Doppelbestellungen zu vermeiden.
3. Über den genauen Zeitpunkt der Bestellung der Impfdosen werden die Ärzte rechtzeitig schriftlich informiert.
4. Der Bezug des Impfstoffes ist möglich, so lange ein Impfstoff im Rahmen des öffentlichen Impfprogramms verfügbar ist.
5. Die Zustellung der Impfdosen erfolgt an die mit der öffentlichen Apotheke vereinbarte Wunschapotheke/Hausapotheke.
6. Der gesamte Distributionsprozess ist der Anlage 3 zu entnehmen.

7. Die Bestellung der Impfdosen hat mit Bedacht zu erfolgen um einerseits die bestellten Impfdosen größtmöglich zu verimpfen und andererseits den Verwurf so gering wie möglich zu halten. Zu diesem Zweck behält sich die Sozialversicherung das Recht vor, ex post Stichprobenkontrollen durchzuführen.

VII. Geltungsdauer

1. Diese Vereinbarung tritt mit 1. Juli 2023 in Kraft und gilt für die Dauer der Gripeschutz-Impfkation der Saison 2023/2024 und 2024/2025. Die Vereinbarung tritt nach Ende der Impfkation und Abschluss der notwendigen Abrechnungen und allfälliger sonstige administrativer Schritte automatisch außer Kraft.
2. Sollte das Projekt vorzeitig beendet werden, erlischt diese Vereinbarung mit der Beendigung des Projektes.

Wien, am 11. Juli 2023

Österreichische Ärztekammer

Edgar Wutscher

OMR Dr. Edgar WUTSCHER
Obmann der Bundeskurie niedergelassene Ärzte



Harald Schlögel

Präs. Dr. Harald Schlögel
Geschäftsführender Präsident

Für die Österreichische Gesundheitskasse

Rainer Thomas

Dr. Rainer Thomas
Generaldirektor-Stellvertreter

Für die Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen
Der leitende Angestellte:

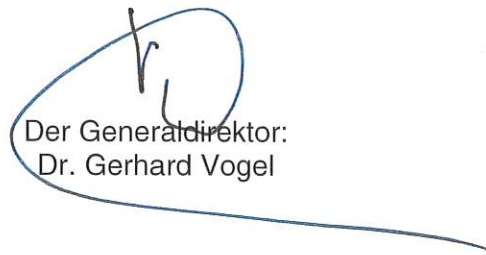
Hans Aubauer

GD DI Mag. Dr. Hans Aubauer, CFA

M

7

Für die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau

A handwritten signature in blue ink, consisting of a large, stylized 'V' shape with a horizontal line extending to the right.

Der Generaldirektor:
Dr. Gerhard Vogel

Für die Krankenfürsorgeanstalt der Bediensteten der Stadt Wien

A handwritten signature in blue ink, consisting of several overlapping, stylized loops.

Generaldirektor OAR Norbert Pelzer

Krankenfürsorgeanstalten

- Kranken- und Unfallfürsorge Tiroler Landeslehrer
- Kranken- und Unfallfürsorge Tiroler Landesbeamte
- Krankenfürsorgeanstalt der Tiroler Gemeindebeamten
- Oberösterreichische Lehrer- Kranken- und Unfallfürsorge
- Kranken- und Unfallfürsorge für öö. Landesbedienstete
- Krankenfürsorge für Beamte der Landeshauptstadt Linz
- Kranken- und Unfallfürsorge für öö. Gemeinden
- Krankenfürsorgeanstalt Bedienstete der Gemeinde Baden
- Krankenfürsorgeanstalt der Magistratsbediensteten der Landeshauptstadt Salzburg
- Krankenfürsorgeanstalt für die Beamten der Landeshauptstadt Graz
- Krankenfürsorge für die Beamten der Stadt Wels
- Krankenfürsorgeanstalt für Beamte des Magistrates Steyr
- Krankenfürsorgeanstalt der Beamten der Stadt Villach
- Krankenfürsorgeeinrichtung der Beamten der Stadtgemeinde Hallein

